

**Kohlenversorgung industrieller Angestellter.**

Die heutige Wiener Zeitung verlautbart eine Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei, derzufolge industrielle Unternehmungen, die eine größere Anzahl von Angestellten ständig in ihrem Betriebe beschäftigen, Kohlenverteilungsstellen zwecks Verteilung des ihren Angestellten und deren Angehörigen zukommenden Hausbrandes errichten können. Diese Verteilungsstellen dürfen solche Brennstoffe nur an ihre in einer eigenen Kundenliste verzeichneten Angestellten und deren Angehörige abgeben. Der Bezug von Kohlen, Koks oder Briquets für diese Verteilungsstellen erfolgt auf Grund der von der politischen Behörde erster Instanz auszustellenden Bezugsscheine bei der von dieser Behörde zu bezeichnenden Abgabe-, beziehungsweise Bezugsstelle. Für den Abtransport dieser Kohle von der Bezugsstelle zur Verteilungsstelle hat der Unternehmer zu sorgen. Die Unternehmung hat der zuständigen politischen Behörde erster Instanz mit dem Ansuchen um Bewilligung der Errichtung einer Verteilungsstelle eine nach den Wohnortsgemeinden geordnete Namensliste vorzulegen.